

## Seniorenzentrum Haus Edelberg Lauffen a.N.

### Ausflug zum Neckar und Umgebung

Durchwachsenes Maiwetter lässt uns sporadisch handeln. Wenn die Sonne sich hinter den Wolken verschiebt, sind wir auf dem Sprung nach draußen. So auch zu diesem wundervollen Ausflug an den Neckarstrand, der uns Kraft und Freude brachte und uns Sonne tanken ließ. Gemütlich und im 1. Gang waren wir unterwegs und genossen die herr-

lichen Augenblicke, als die Entenfamilie ins Wasser hüpfte oder die bunten Blumen ihre Düfte verstreuten. Durch die neu abgeschrägten Bürgersteige ist nun auch der Weg über die Hauptstraße leichter und sicherer zu nehmen, darüber sind wir sehr dankbar.

Corinna Röckle  
mit dem Betreuungsteam



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

### Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Gemeinderäte am 9. Juni 2024

Das durch den Gemeindevwahlausschuss bekanntgemachte Ergebnis der Wahl des Gemeinderats vom 9. Juni 2024 können Sie unter [www.lauffen.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.lauffen.de/amtliche-bekanntmachungen) einsehen.

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hort Hölderlin-Grundschule“

Stadt Lauffen a.N. Landkreis Heilbronn Az.: 624.41

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hort Hölderlin-Grundschule“ in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften befindet sich auf der nördlichen Grundstücksfläche des Grundstücks Flst.Nr. 11993 zwischen Hölderlin-Grundschule, Stadthalle, evangelischem Gemeindehaus „Fenster“ und der Rieslingstraße (Flst.Nr. 11997). Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 16.11.2023, gefertigt von Käser Ingenieure Untergruppenbach. Es gilt die Begründung vom 16.11.2023. Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hort Hölderlin-Grundschule“ in Lauffen a.N. treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Don-

nerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

**Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB:** Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen

hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. geltend zu machen.

**Veröffentlichung im Internet:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten → Bauen und Sanieren → Bebauungspläne eingesehen werden.

Lauffen a.N. 13.06.2024

Gez. Sarina Pfründer,  
Bürgermeisterin

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Weststadt II – Charlottenstraße“

Stadt Lauffen a.N. Landkreis Heilbronn Az.: 624.41

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Weststadt II – Charlottenstraße“ in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften befindet sich an der Charlottenstraße, südlich und westlich des Parkfriedhofes. Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 10.11.2023, gefertigt von Käser Ingenieure Untergruppenbach. Es gilt die Begründung vom 10.11.2023.

## **B-Plan „Hort Hölderlin - Grundschule“**

**Wegfall der Zusammenfassenden Erklärung:**

**Der B-Plan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.**

**Eine zusammenfassende Erklärung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).**

**Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB). Dennoch wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.**

**Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2. BauGB)**